

angesehen werden können, da daraus, daß eine ganze Schrift wegen Gemeingefährlichkeit oder verbrecherischer Aeußerungen verboten ist, noch nicht folgt, daß der Inhalt eines einzelnen Theiles derselben ein verbotener sei. So lange daher dieser einzelne Theil nicht auch mit Beschlag belegt oder verboten worden ist, kann der Ankündigung desselben Nichts im Wege stehen. Die Verfügung des Censors mußte daher aufgehoben und, da eine Prüfung des Inhalts des Artikels nach den Vorschriften der Censur-Instruktion noch nicht statt gefunden hat, dem Beschwerdeführer überlassen werden, den Artikel anderweit zur Censur vorzulegen.

Berlin, den 15. Januar 1848.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.  
Bode.

Aus den Worten dieses Erkenntnisses glaube ich mit gutem Fug zu folgern:

1) daß die preussischen Zensoren eine Bücher-Anzeige, wie überhaupt einen jeden ihnen vorgelegten Artikel, keineswegs „aus welchem Grunde es sei“ streichen oder beanstanden dürfen — denn das Oberzensurgericht erklärt das Verfahren des Zensors im vorliegenden Falle für ungerechtfertigt und annullirt dasselbe;

2) daß das Oberzensurgericht überhaupt nur zwei Gründe anerkennt, aus denen ein Zensor einer Anzeige das Imprimatur verweigern könne, nämlich:

a) wenn der Inhalt der Anzeige zensurwidrig ist; — es heißt im Erkenntniß:

— „da eine Prüfung des Inhalts des Artikels nach den Vorschriften der Zensurinstruction noch nicht stattgefunden hat, so muß es dem Beschwerdeführer überlassen werden, den Artikel anderweit zur Zensur vorzulegen.“

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn in einer Anzeige selbst, ihrem Inhalte oder Wortlaute nach, Zensurwidrigkeiten vorkommen, diese eben so gut wie in jedem andern Artikel gestrichen werden können.

b) wenn die Schrift, die angezeigt werden soll, schon verboten ist, — nicht also, wenn der Zensor nur glaubt, daß sie verboten werden könne, werde oder müsse. — Es heißt:

So lange daher dieser einzelne Theil (der „Gegenwart“) nicht auch mit Beschlag belegt oder verboten worden ist, kann der Ankündigung desselben Nichts im Wege stehen.“

Das scheint mir ganz deutlich zu sein und ich glaube, es kommt nur darauf an, daß die Herren Collegen jedesmal sofort Beschwerden führen, um ein ähnliches günstiges Resultat zu erzielen.

Leipzig, d. 21. Jan. 1848.

K. Wiedermann.

### Ueber Conduitenlisten und Examina.

In Nr. 4 des Börsenblattes kommt in dem Aufsatz: „Ueber das Wesen, die Zwecke des Börsenvereins ic.“ unter andern Vorschlägen auch ein schon vor Jahren mit wenig Glück angeregter über Conduitenlisten und Prüfungen der Lehrlinge und Gehülfen aufs Neue zur Sprache. Obwohl schon damals namentlich die Süd-deutsche Buchhändler-Zeitung mit der ihr eigenen gesunden Lebensansicht diesen Vorschlag zurückwies, so kann es nicht fehlen, daß bei dem erneuten Bestreben, einer solchen Einrichtung Geltung zu verschaffen, auch wieder Stimmen von verschiedenen Seiten darüber laut werden.

„Der Börsenverein hat nach Kräften des heranwachsenden Buchhändlergeschlechtes, der Lehrlinge und Gehülfen sich anzunehmen, so daß sich diese als einen Theil des Ganzen fühlen.“ So lautet der 5. Abschnitt jenes Aufsatzes. Der Verfasser klagt, daß in Bezug auf die Ausbildung der jungen Buchhändler vom Börsenverein aus noch gar nichts

geschehen sei, obwohl er gleich im Eingang ausspricht, daß hierin „wie überhaupt in allen Dingen immer die richtige Gesinnung der Einzelnen viel mehr zu thun im Stande ist, als die Allgemeinheit durch Gesetze und Vereinigungen thun kann.“ Aber dennoch ist es Schade, daß noch gar keine Ueberwachung von Seiten des Börsenvereins, der Allgemeinheit, stattfindet, und um dies zu erreichen, werden Conduitenlisten vorgeschlagen. Conduitenlisten! Wem ist nicht bekannt, wie diese in einer andern Region mit allgemeiner und gerechter Entrüstung auch von Seiten der durch dieselben Nicht-Beobachteten aufgenommen wurden, so daß sie gar bald wieder verschwanden, nachdem man sich überzeugt hatte, daß durch sie einem ekelhaften Spionirwesen Raum gegeben war. Doch der Hr. Verfasser will sie ja eigentlich nur, „damit nicht das augenblickliche Mitleiden des Prinzipals oder etwa dessen Laune über die Zeugnisse entscheidet, die später an andern Prinzipalen zur Richtschnur dienen sollen.“ Pfui über jeden Gehülfsen, der das augenblickliche Mitleiden (!) seines Prinzipals benutzen muß, um ein gutes Zeugniß zu erhaschen, und Pfui über jeden Prinzipal, der bei Ausstellung eines Zeugnisses sich von seiner Laune leiten läßt! Beides verstößt gegen die Ehrenhaftigkeit der Prinzipale wie der Gehülfen, und wo diese von Hause aus fehlt, werden keine Conduitenlisten sie ersetzen können. Der Meinung scheint indeß der Herr Verfasser nicht zu sein, er glaubt vielmehr so elende Gesinnungen unter den deutschen Buchhändlern und ihren Gehülfen zu finden, denn er hält die halbjährlichen Conduitenlisten als moralische Impulse für nothwendig, damit nicht ein Gehülfsen regelmäßig alle halbe Jahre das Mitleiden von Neuem in Anspruch nimmt, und auch der Prinzipal sich nicht alle halbe Jahre wieder vom Zorn hinreißen läßt!

Als Hauptbildungsmittel und Hauptgarantie für die Zukunft unseres Geschäfts schlägt der Hr. Verf. aber Examina der Lehrlinge und Gehülfen vor, die von einer Commission von Gelehrten und Buchhändlern zu leiten wären. Gelehrte und Buchhändler! Was soll ein Gelehrter einem jungen Buchhändler für Fragen vorlegen? Etwa aus der Literaturgeschichte? — Man kann den ganzen Servinus auswendig wissen und doch als praktischer Buchhändler sich sehr unbeholfen anstellen! Oder aus der Preßgesetzgebung? Man kann viel über Preßgesetze sogar schon geschrieben haben und doch am Ende durch vorlaute Raisonnements in fatale Prozesse verwickelt werden! So wird die Philologie ein besseres Thema sein? O nein, wir haben manchen Cand. philol. zum Buchhandel übergehen und schnell verschwinden sehen! Also müssen doch wohl die vortrefflichsten Kenntnisse in diesen Fächern für den praktischen Geschäftsmann nicht immer stichhaltig sein.

Es könnte leicht scheinen, als wollten wir hiernach solchen Hülfskennntnissen allen Werth absprechen. Bewahre, Kenntniß ist Macht! Zu keiner Zeit ist dieser wahre Spruch wohl so gerecht gewürdigt worden als eben jetzt, und jeder Denkende, er sei Geschäftsmann oder nicht, wird fühlen, daß heut zu Tage keinerlei Kenntnisse überflüssig sind. Ueber Hülfskennntnisse aber ist schwer ein Examen zu halten. Wo wäre da die richtige Grenze zu ziehen? Jede Fachwissenschaft dürfte ja nur ganz allgemein berührt werden, nur um sich etwa von der Bildungsstufe überhaupt zu unterrichten, auf der der Examinand steht. Eine solche Operation ist aber wohl rein überflüssig. Abgesehen davon, daß in andern Ländern solche wissenschaftliche Spielereien mit den jungen Buchhändlern gar nicht durchzuführen wären, weil leider der dortige Schulunterricht keine solche Vorbildung verschafft, so sind sie auch für Preußen, auf das es wohl zunächst abgesehen ist, schon aus dem Grunde nicht nöthig, weil wohl jeder Prinzipal nur solche junge Leute zu Lehrlingen wählt, die ein Gymnasium bis Secunda, eine Realschule oder andere höhere Lehranstalt aber bis Prima durchgemacht haben. Bei diesen bedarf es dann wirklich keiner Sondirung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, dafür sorgen